

Schutzkonzepte in der Jugendarbeit: Gesetzliche Änderung ab 1. Juli 2025

Im Juli 2025 ist das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Was bedeutet das für Jugendverbände hinsichtlich der Schutzkonzepte?

Von Philipp Melle

Mit dem Gesetz kommt die längst überfällige gesetzliche Verankerung des:der Unabhängige:n Bundesbeauftragte:n für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), des Betroffenenrats und der unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs durch das neue USBKM-Gesetz – sowie einige Änderungen des SGB VIII und des KKG zur Verbesserung der Prävention.

Für die Jugendarbeit ist vor allem die Änderung des § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII relevant, der eine umfassende Schutzkonzeptpflicht für alle Angebote der Jugendhilfe vorsieht. Bisher galt dies nur für Einrichtungen und die Familienpflege. Angebote der Jugendarbeit waren regelmäßig nicht erfasst. Im Folgenden wird beschrieben, was diese Ausweitung rechtlich und praktisch bedeutet.

Schutzkonzepte als Teil der Qualitätsentwicklung

§ 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII verpflichtet nicht direkt Jugendverbände als freie Träger, sondern nimmt – wie auch bei den Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen – unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht, also die Jugendämter und das Landesjugendamt. Im Bereich der Jugendarbeit nimmt der BJR die Aufgaben des Landesjugendamts wahr.

Konkret haben die Jugendämter nach § 79 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Pflicht, Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen – also Schutzkonzepte – weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei orientieren sich die Jugendämter an den entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamts bzw. des BJR. Das betrifft unmittelbar erstmal nur die Angebote der Jugendämter selbst, darunter die kommunale Jugendarbeit.

Für freie Träger wie Jugendverbände werden die Schutzkonzepte aber über die Förderung verbindlich. Denn bei der in der Jugendarbeit relevanten sogenannten Zuwendungsfinanzierung ist die Einhaltung der nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgelegten Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte eine zwingende Fördervoraussetzung.

Die Folgen in der Praxis

Praktisch ergeben sich daraus folgende Umsetzungsschritte:

1. Der BJR legt fachliche Empfehlungen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt im Bereich der Jugendarbeit fest. Das ist bereits im Jahr 2021 erfolgt, abrufbar sind die Empfehlungen unter https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/Bestellservice/produkt_downloads/0730_Empfehlung-Schutzkonzepte.pdf.
2. Die örtlichen Jugendämter, konkret die Jugendhilfeausschüsse, müssen Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte im Rahmen der Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben der Qualitätsentwicklung festlegen. Für den Bereich der Jugendarbeit haben sich die Jugendämter an den Empfehlungen des BJR zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf die Umsetzbarkeit und Leistungsfähigkeit gerade kleinerer, rein oder weit überwiegend ehrenamtlich organisierter Jugendverbände Rücksicht zu nehmen.
3. Die Jugendverbände entwickeln eigene Schutzkonzepte bzw. entwickeln bereits vorhandene Schutzkonzepte unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Jugendamts weiter. Informationen hierzu bietet der BJR unter www.schutzkonzepte.bjr.de. Ab dem Jahr 2026 soll zudem das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (früher: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) umfangreiche Unterstützungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und insbesondere zu Schutzkonzepten bereitstellen.

Das heißt konkret für die Jugendverbände: Bestehende Schutzkonzepte sollten mit den Empfehlungen des BJR und den Vorgaben des jeweiligen Jugendamts abgeglichen werden. Wer noch kein Schutzkonzept hat, kann die Vorgaben des örtlichen Jugendamts abwarten, sollte sich aber schon mit dem Thema beschäftigen. Und für alle gilt: An diesem wichtigen Thema dranbleiben!

DER AUTOR:

Dr. Philipp Melle ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Neben der arbeitsrechtlichen Beratung von Organisationen aus der Sozialwirtschaft schult er regelmäßig Mitarbeitende aus der Jugendarbeit zu praktischen Rechtsfragen.
pm@melle.legal